

Schulordnung

Beschluss der Gesamtkonferenz vom 10.08.2017, ergänzt am 14.08.2025

Grundsätze der gemeinsamen Arbeit

Unsere Schule ist für alle ein Ort des Lernens und der Begegnung und damit des friedlichen, vertrauensvollen und von gegenseitiger Achtung getragenen Zusammenlebens. Das fällt umso leichter, je wohler sich jeder in unserer Schule fühlen kann. Anstand, Respekt voreinander und Aufrichtigkeit sind dafür unverzichtbare Voraussetzungen.

Gegenseitige Achtung verlangt angemessene Umgangsformen und Kleidung in der Schule. Die freie Entfaltung der eigenen Persönlichkeit verlangt Rücksichtnahme auf den anderen, dessen seelische und körperliche Unversehrtheit. Dies schließt die demokratische Auseinandersetzung der Meinungen und Anschauungen ebenso wie den Versuch gegenseitiger Hilfe und die Rücksicht auf privates oder öffentliches Eigentum mit ein.

In einer Schulordnung fließen gesetzliche Bestimmungen mit selbstverständlichen Verhaltensregeln zusammen. Nicht alle müssen gesondert genannt werden, um ihre Befolgung zu sichern:

1. Allgemeines

Alle Schülerinnen und Schüler¹ sind verpflichtet, sich einen Schülerschein ausstellen zu lassen und ihn bei sich zu tragen. Auf Verlangen der aufsichtführenden Lehrkräfte ist er vorzuzeigen.

Gegenstände, mit denen SuS sich selbst und andere gefährden oder belästigen können (z. B. Laser-Pointer oder andere Gegenstände nach dem Erlass zum Verbot von Waffen, Messern, und anderen gefährlichen Gegenständen an hessischen Schulen (Az. 6400-HMKB-3.02.02-00001#2025-00008), dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden (siehe auch Punkt 7). Das gilt auch für Haustiere, sofern diese nicht ausdrücklich durch die Schulleitung per Ausnahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigt wurden.

¹ Im folgenden SuS genannt. Der Punkt Schülerschein bleibt solange außer Kraft bis einer technischen Lösung durch die Datenschutzbeauftragten der Schulämter zugestimmt wurde.

2. Unterrichtsablauf

a) Unterrichtszeiten und –pausen

0. Std.	7.10 – 7.55 Uhr	Pause	
1. Std.	8.00 – 8.45 Uhr	7. Std.	13.35 – 14.20 Uhr
2. Std.	8.45 – 9.30 Uhr	8. Std.	14.20 – 15.05 Uhr
Pause		Pause	
3. Std.	9.50 – 10.35 Uhr	9. Std.	15.15 – 16.00 Uhr
4. Std.	10.35 – 11.20 Uhr	10. Std.	16.00 – 16.45 Uhr
Pause		Pause	
5. Std.	11.35 – 12.20 Uhr	11. Std.	17.00 – 17.45 Uhr
6. Std.	12.20 – 13.05 Uhr		

Eine Unterrichtsstunde dauert in der Regel 45, eine Doppelstunde 90 Minuten. Sie beginnen und enden mit einem akustischen Zeichen. Das Zeichen zu Beginn ist für alle Mitglieder einer Lerngruppe verbindlich. Für das Ende der Stunde stellt es jedoch nur einen Hinweis dar, da alleine die Lehrkraft die Stunde für beendet erklärt.

Werden Klausuren geschrieben, so steht den Schülerinnen/Schülern danach eine Pause von 15 Minuten zu. Da also eine große Pause zum Zählen der Wörter verwendet wird, heißt dies, dass die SuS von der folgenden Unterrichtsstunde die ersten 15 Minuten befreit sind.

Kommt eine Lehrkraft nicht bzw. verspätet, haben sich die SuS im Sekretariat (Raum 018) oder ggf. beim Stv. Schulleiter (Raum 020) zu erkundigen. In jedem Fall haben die SuS bei einer Doppelstunde mindestens 30 Minuten und bei einer Einzelstunde mindestens 15 Minuten auf die Lehrkraft zu warten.

Die Unterrichtsräume werden während der Unterrichtszeit nur in begründeten Ausnahmefällen verlassen. Von Oberstufenschüler/inne/n ist zu erwarten, dass auch eine Doppelstunde ohne Toilettenbesuch absolviert werden kann.

b) Fehlen im Unterricht und Entschuldigungsverfahren

Jedes Unterrichtsversäumnis ist zu entschuldigen. Als Unterrichtsversäumnis gilt auch das Fernbleiben von verpflichtenden schulischen Veranstaltungen, die an außerschulischen Lernorten und/oder außerhalb der üblichen Unterrichtszeit stattfinden.

Spätestens am dritten Tag, ausgehend vom ersten Versäumnistag (hier zählen auch Wochenenden, Feiertage oder Ferientage), muss der Grund des Fernbleibens mitgeteilt werden. Die Mitteilung hat schriftlich zu erfolgen:

- per E-Mail an das Sekretariat
- per E-Mail an die Fachlehrkraft
- persönliche Übergabe an die Fachlehrkraft

- Übergabe an das Sekretariat, die erst durch den Eingangsstempel des Sekretariats als fristgerechtes Einreichen anerkannt werden kann

Die Ablage einer Entschuldigung im Fach einer Lehrkraft ist ausdrücklich ausgeschlossen. Dies betrifft auch Entschuldigungen per Schulcloud-App.

Eine Entschuldigung, die **nicht fristgerecht** eingereicht wird, **darf nicht mehr angenommen werden**.

Bis zum 18. Lebensjahr erfolgen Entschuldigungen ausschließlich durch einen der Erziehungsberechtigten.

Jede Schülerin/jeder Schüler hat eine Versäumnisliste zu führen und muss sie jederzeit vorlegen können.

Falls während des **unentschuldigt** versäumten Zeitraumes eine Klausur anzufertigen gewesen wäre, wird diese Klausur mit null (0) Punkten bewertet. Das Nachschreiben dieser Klausur ist nicht möglich.

Falls während des **entschuldigten** versäumten Zeitraumes eine Klausur anzufertigen gewesen wäre, kann dieser Leistungsnachweis ohne weitere Ankündigung eingefordert werden. Dies ist auch möglich, wenn am selben Tag ein weiterer Leistungsnachweis ansteht.

Liegt Verdacht auf Schulabsentismus vor, werden von der Schule geeignete Maßnahmen ergriffen. Diese werden angemessener Form durchgeführt und können auch die Verhängung einer Attestpflicht bis hin zum Antrag auf Schulverweis beinhalten.

Ein detaillierter Überblick über das Entschuldigungsverfahren sowie der Maßnahmen bei Schulabsentismus hängen dieser Schulordnung an.

Im Fach Sport gilt eine besondere Attest-Regelung, die in den Kursen bekannt gemacht wird.

c) Beurlaubungen

In besonders wichtigen Fällen kann die Klassenlehrerin/Tutorin bzw. der Klassenlehrer/Tutor bis zu zwei Tagen beurlauben. Dies gilt nicht direkt vor und im Anschluss an die Ferientermine. Für diesen Fall und für Beurlaubungen über zwei Tage hinaus entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit der Tutorin/dem Tutor.

Werden durch Beurlaubungen Termine schriftlicher Leistungsnachweisen berührt, ist dies mit der betreffenden Fachlehrerin/dem betreffenden Fachlehrer abzustimmen.

d) Abmeldung/Verlassen des Schulgeländes

Das Verlassen des Schulgeländes bei Unwohlsein, Krankheit etc. bedarf der Genehmigung der Lehrkraft, bei der man im Folgenden Unterricht hätte. Nur notfalls genügt ein Abmelden bei der letzten unterrichtenden Lehrkraft.

Hätte der Schüler/die Schülerin in der Folge noch einen Leistungsnachweis zu schreiben, muss die Abmeldung zusätzlich auch bei dem betreffenden Lehrer/Lehrerin bzw. im Sekretariat erfolgen.

e) Verspätungen

Nicht durch höhere Gewalt zu verantwortendes Zu-spät-Kommen zum Unterricht zeugt von fehlender Disziplin und mangelndem Respekt. Daher wird in solchen Fällen dreimaliges Verspäten als unentschuldigte Fehlstunde gewertet.

3. Aufenthalts- und Arbeitsmöglichkeiten

Oberstufenschüler sollten ein Eigeninteresse am Unterricht haben und auch ohne aufsichtführende Lehrkraft arbeiten können. In Fällen von absehbarem Unterrichtsausfall erhalten sie Arbeitsaufträge, die sie während der Unterrichtszeit selbstständig bearbeiten.

Im Falle kurzfristigen Unterrichtsausfalls oder in Freistunden oder vor bzw. nach der regulären Unterrichtszeit steht als Arbeitszone die Mediathek (Raum 215) zur Verfügung. Hier ist die Mediennutzungsordnung zu beachten.

Der Aufenthalt in Fachräumen (Naturwissenschaften, musisch-künstlerische Fächer) sowie in Räumen mit digitalen Tafeln und Computern ist wegen der Aufsichtspflicht nur gestattet, wenn eine Lehrkraft anwesend ist.

Die genannten Räume sind außerhalb der Unterrichtszeit, wie beispielsweise Pausen, verschlossen. Falls dennoch ein Fachraum oder ein Raum mit digitaler Tafel oder Computern offen vorgefunden wird, darf dieser Raum nicht durch SuS ohne Lehrkraft betreten werden. Darüber hinaus sind die SuS verpflichtet den offenen Raum einer Lehrkraft zu melden, sodass diese den Raum ordnungsgemäß verschließen kann.

4. Umgang mit Räumen und Mobiliar

Beschädigungen oder grobe Verunreinigungen müssen sofort der Schulleitung, einer Lehrkraft oder einem unserer Hausmeister mitgeteilt werden, damit Reparaturen schnell vorgenommen werden.

Für Schäden an Mobiliar, technischen und sanitären Einrichtungen, Fenstern, Heizkörpern und Ausstattungen der Fachräume sowie Büchern und Lernmaterialien etc. müssen die Verursacher bzw. ihre Erziehungsberechtigten finanziell aufkommen.

Das gleiche gilt auch für den Besitz und das Eigentum anderer.

Alle Lernenden und Lehrkräfte sind verpflichtet, auf Diebstähle und Sachbeschädigungen jeder Art zu achten und diese zu melden.

5. Sauberkeit

Die Sauberkeit der Klassenräume liegt in erster Linie in der Verantwortlichkeit der Lerngruppen. Respekt gegenüber den nachfolgenden Lerngruppen, aber vor allem auch gegenüber dem Reinigungspersonal gebietet es, Abfälle in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen sowie entstandenen Schmutz zu beseitigen.

Bei einem Raumwechsel sind Zerstörungen, Verschmutzungen etc. zu melden. Die Verursacher sind anhand der Belegungspläne von der unterrichtenden Lehrkraft (bzw. Klassen- oder Kursprecher/in) zu ermitteln.

In den Toiletten ist auf besondere Sauberkeit zu achten!

Die für die Öffentlichkeit einsehbaren Außenbereiche sind die Visitenkarte der Schule. Deswegen wird das Gelände wöchentlich einmal von einer Klasse/Tutorengruppe gereinigt.

Gleiches gilt für den Umgang mit der Mediathek.

6. Lebensmittel und Getränke; Rauchen/Alkohol

In der Cafeteria, der Pausenhalle und auf dem Schulhof besteht die Möglichkeit, zu essen und ein Getränk zu sich zu nehmen. Offene Getränke sind generell nicht in die Unterrichtsräume mitzunehmen (Flaschen etc. sind erlaubt).

Während des Unterrichts ist Essen nicht gestattet. Zu besonderen Anlässen kann dies in Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft jedoch erlaubt werden.

In den Computerräumen, an den Computerarbeitsplätzen und den naturwissenschaftlichen Fachräumen ist Essen und Trinken grundsätzlich verboten.

Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände gesetzlich untersagt.

Der Konsum von Alkohol und/oder Rauschmitteln ist auf dem gesamten Schulgelände verboten².

² Einzig mögliche Ausnahmen sind offizielle Feierlichkeiten mit durch die Schulleitung genehmigtem Ausschank.



7. Verbot von Waffen und gefährlichen Gegenständen

Das Mitbringen oder Führen von Waffen und gefährlichen Gegenständen an unserer Schule ist gemäß Erlasses Az. 6400-HMKB-3.02.02-00001#2025-00008 strengstens untersagt.

Auch Nachbildungen von Waffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können, dürfen nicht mitgeführt werden.

Das Verbot gilt auch für volljährige Personen mit Waffenschein oder kleinem Waffenschein bzw. für das erlaubnisfreie Führen.

Ausnahmen (z. B. bei Schulveranstaltungen wie Theater, Sport, Essensverkauf) dürfen nur durch die Schulleitung genehmigt werden. In diesem Fall müssen gefährliche Gegenstände sicher verwahrt (z. B. in verschlossenen Behältnissen) transportiert werden und dürfen erst bei Nutzung zugriffsbereit sein.

Die Verwendung von Chemikalien oder gefährlichen Gegenständen im Unterricht oder Ganztags ist im Rahmen des pädagogischen Konzepts zulässig und erfolgt unter Aufsicht.

8. Nutzung von digitalen Medien

Unsere Schule möchte Störungen im Schulbetrieb, Verstöße gegen Persönlichkeitsrechte sowie Straftaten durch die Nutzung digitaler Geräte verhindern. Aus diesem Grund gelten folgende verbindliche Regeln:

a) Allgemeine Regelung im Unterricht

Mobiltelefone, Smartphones, Smartwatches, Tablets und ähnliche digitale Geräte dürfen **im Unterricht nur genutzt werden**, wenn **die Lehrkraft dies ausdrücklich erlaubt** (z. B. zu Recherchezwecken oder für digitale Aufgabenformate). Andernfalls sind sie **auszuschalten und nicht sichtbar aufzubewahren, auch nicht am Körper**.

b) Prüfungen und Leistungsnachweise

Während **Klausuren, Klassenarbeiten und Prüfungen** ist die Nutzung digitaler Geräte **ausnahmslos untersagt**.

- Mitgeführte Geräte (z. B. Handys, Smartwatches, Datenbrillen) sind **auszuschalten und in der Tasche oder im Rucksack** zu verstauen. Die Taschen / Rucksäcke sind an einer von der Lehrkraft bestimmten Position abzulegen.
- Verstöße werden als **Täuschungsversuch gewertet** und können mit Null Punkten und einer schriftliche Missbilligung belegt werden (näheres regelt §30 OAVO).
- Besteht der Verdacht auf unzulässiger Nutzung einer KI, ist die Lehrkraft berechtigt, den Lernenden einer mündlichen Überprüfung zu den Inhalten der schriftlichen Leistung ohne Vorankündigung zu unterziehen.

c) Einsicht in Geräte

Lehrkräfte dürfen Inhalte auf digitalen Geräten **nicht ohne die Zustimmung** der betroffenen Schülerin oder des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten einsehen. Im Verdachtsfall von unberechtigter Aufnahme von Personen sollte der Lehrperson eine freiwillige Einsicht gewährt werden. Andernfalls ist bei Verdachtsfällen die Polizei einzuschalten.

d) Nutzung in Freistunden

Schülerinnen und Schüler der **Oberstufe dürfen ihre Geräte in Freistunden in den Aufenthaltsräumen** benutzen.

- Bei Tonwiedergabe sind **Kopfhörer zu verwenden**.
- Die Nutzung darf den Schulbetrieb **nicht stören**.

e) Störungen, Missbrauch, Straftatverdacht

Lehrkräfte dürfen bei:

- **Störung des Unterrichts**,
- **missbräuchlicher Nutzung in den Pausen**, oder
- **Verdacht auf eine Straftat** digitale Geräte **einsammeln**. Diese sind vorher **auszuschalten**.

f) Weitere Maßnahmen

- **Bei Verdacht auf eine Straftat** werden die Erziehungsberechtigten informiert und ggf. **die Polizei eingeschaltet**.
- **Eingezogene Geräte** werden im Sekretariat verwahrt und können **nach Unterrichtsschluss** von den **Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern abgeholt zu den Öffnungszeiten abgeholt** werden.

g) Jugendgefährdende Inhalte

Medien jeglicher Art, **die jugendgefährdende, diskriminierende oder strafbare Inhalte** enthalten, sind an der Schule verboten. Bei Zuwiderhandlung werden die Geräte konfisziert und ggf. Anzeige erstattet.

h) Mediennutzungsordnung

Es gilt ergänzend die **Mediennutzungsordnung** der Schule, insbesondere bei der Nutzung von Computern, digitalen Tafeln, WLAN und Schulplattformen/Schulmedien usw.

9. Fundgegenstände

Fundgegenstände werden beim Hausmeister oder im Sekretariat abgegeben. Sie werden beim Hausmeister aufbewahrt (6 Monate).

Wer in der Sporthalle etwas verliert oder findet, wendet sich an den zuständigen Sportlehrkraft.

10. Informationen/Aushänge

Alle Aushänge bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.

Nicht genehmigte „wilde“ Aushänge werden geahndet und ggf. strafrechtlich verfolgt (Sachbeschädigung).

Die Tutorenkurse der Qualifikationsphase werden zu Beginn eines Schuljahres ausgehängt. Alle anderen Pläne sind digital im SPH zu finden.

Alle übrigen Mitteilungen erfolgen über die Monitore im Foyer und über das Schulportal.

11. Aufzug

Der Aufzug ist nur für Lastentransport und von Gehbehinderten zu benutzen (Schlüssel im Sekretariat gegen Pfand von 50,- €).

12. Parkplätze

Für die Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte stehen folgende Parkflächen zur Verfügung:

Fahrräder: Es steht eine Fläche vor dem Schulgebäude der Gustav-Heinemann-Schule mit Fahrradständern zur Verfügung.

Motorräder, Mopeds und Mofas: Fläche vor dem Hauptgebäude der Werner-Heisenberg-Schule

PKW: Die Parkfläche des oberen Parkbereichs neben dem neuen Schulgebäude sowie die erste Reihe unterhalb der Bepflanzung ist ausschließlich für Lehrkräfte und anderes Personal der Schule reserviert. Diese Parkflächen können nur Personen benutzen, die eine von der Schulleitung ausgestellte Parkerlaubnis haben. Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt

Die darunterliegenden (fünf) Parkreihen stehen auch den *Schülerinnen und Schülern* zur Verfügung.

Im Übrigen wird auf die Möglichkeiten des Parkens beim Hallenbad und dem Theater verwiesen.

13. Veranstaltungen

Alle in der Schule stattfindenden außerunterrichtlichen Veranstaltungen sind mit der Schulleitung im Vorfeld abzusprechen. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass die Verantwortlichkeiten klar geregelt sind.

14. Krisenplan

An die vorgeschriebenen Maßnahmen der Bestimmungen des Krisenplans (Durchführung der Übungen, Einhalten der Fluchtwege etc.) ist sich unbedingt zu halten. Verstöße seitens der SuS sind durch den/die Klassenlehrer(in)/Tutor(in) mindestens mit einer Missbilligung zu ahnden.

15. Maßnahmen bei Verstößen gegen diese Schulordnung

Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen nach dem Hessischen Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 645), werden konsequent und zeitnah ergriffen. Bei leichteren Verstößen können nach Prüfung des Einzelfalls vom (Klassen-)Lehrer / von der (Klassen-) Lehrerin bzw. Tutorin / Tutor pädagogische Maßnahmen ergriffen werden, insbesondere durch

- Ermahnung
- Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen
- mündliche oder schriftliche Missbilligung (Vermerk in der Schülerakte)

Bei schwereren Verstößen können nach Prüfung des Einzelfalls Ordnungsmaßnahmen (Hess. Schulgesetz, § 82,2) ergriffen werden, z. B.

- Überweisung in eine andere Schule
- Verweis von der Schule

Strafrechtlich relevante Vorkommnisse (wie z.B. Sachbeschädigung) werden zur Anzeige gebracht.

gez. Michael Buschjost OStD
Schulleiter
Rüsselsheim, den 12.08.2025

Anhang 1: